

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I. D. F. VOM 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229). ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323). HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 134.2 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STADT GOSLAR

GEZ. DR. PAUL GEZ. KOHL I.V. OBERBÜRGERMEISTER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

AUFSTELLUNGS BESCHLUSS
DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 134.2 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

STADTBAURAT

VERVIELFALTIGUNGS-VERMERKE
KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE, FLUR 1 RAKA W 854 B
MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK: VERVIELFALTIGUNG NUR FÜR EIGENE, NICHT GEWERBLICHE ZWECKE GESTATTET (§§ 13 UND 19 DES NDS VERMESSUNGS- UND KATASTERGESETZES VOM 02.07.1985 - GVBL S. 1871)

PLANUNTERLAGE
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄRKE BAULICH BEDUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH.
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

GOSLAR, DEN 23.07.1991

KATASTERAMT GOSLAR

GEZ. BONORDEN VERMESSUNGSDIREKTOR

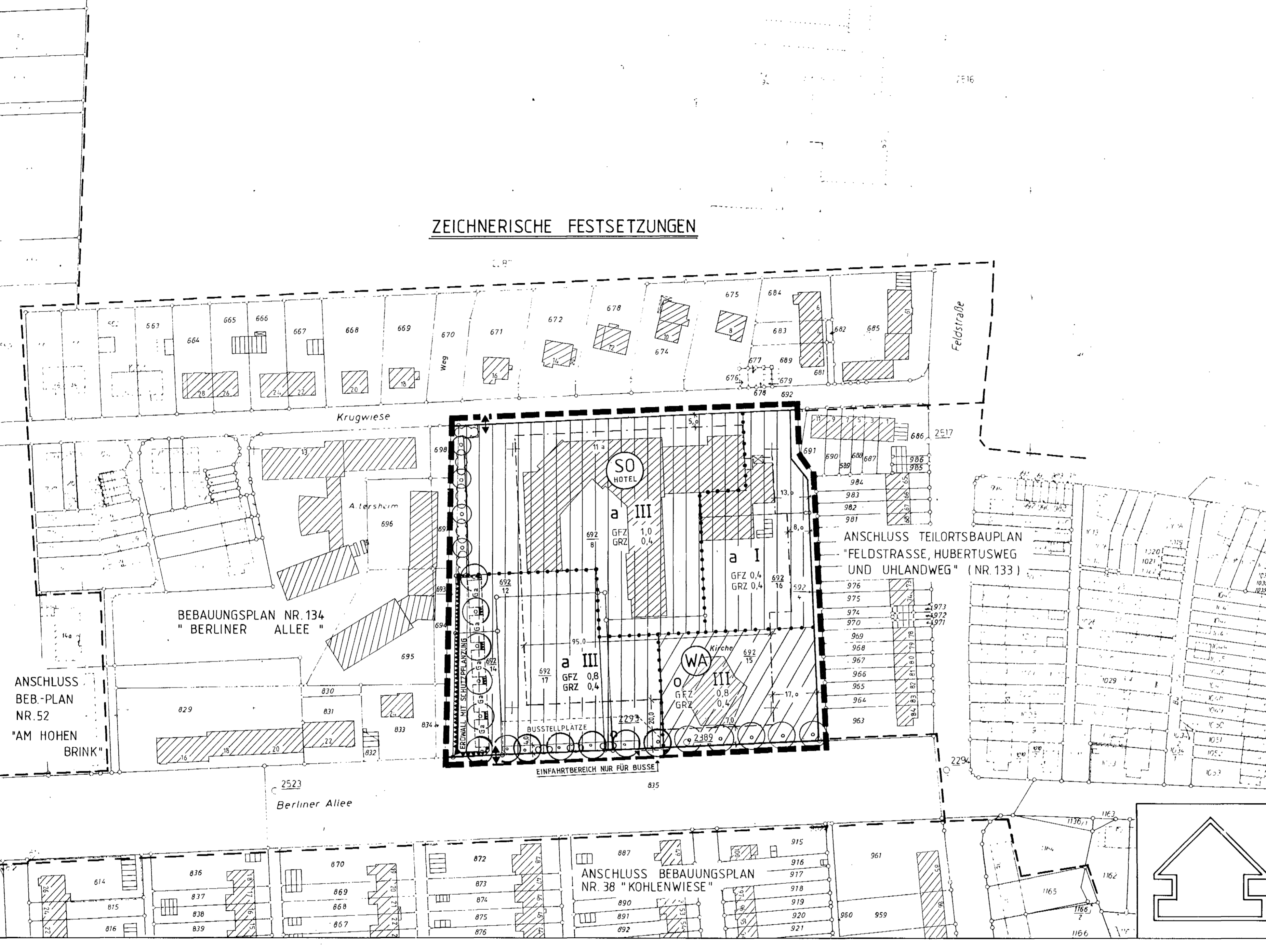
PLANVERFASSER
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

STADT GOSLAR
STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT

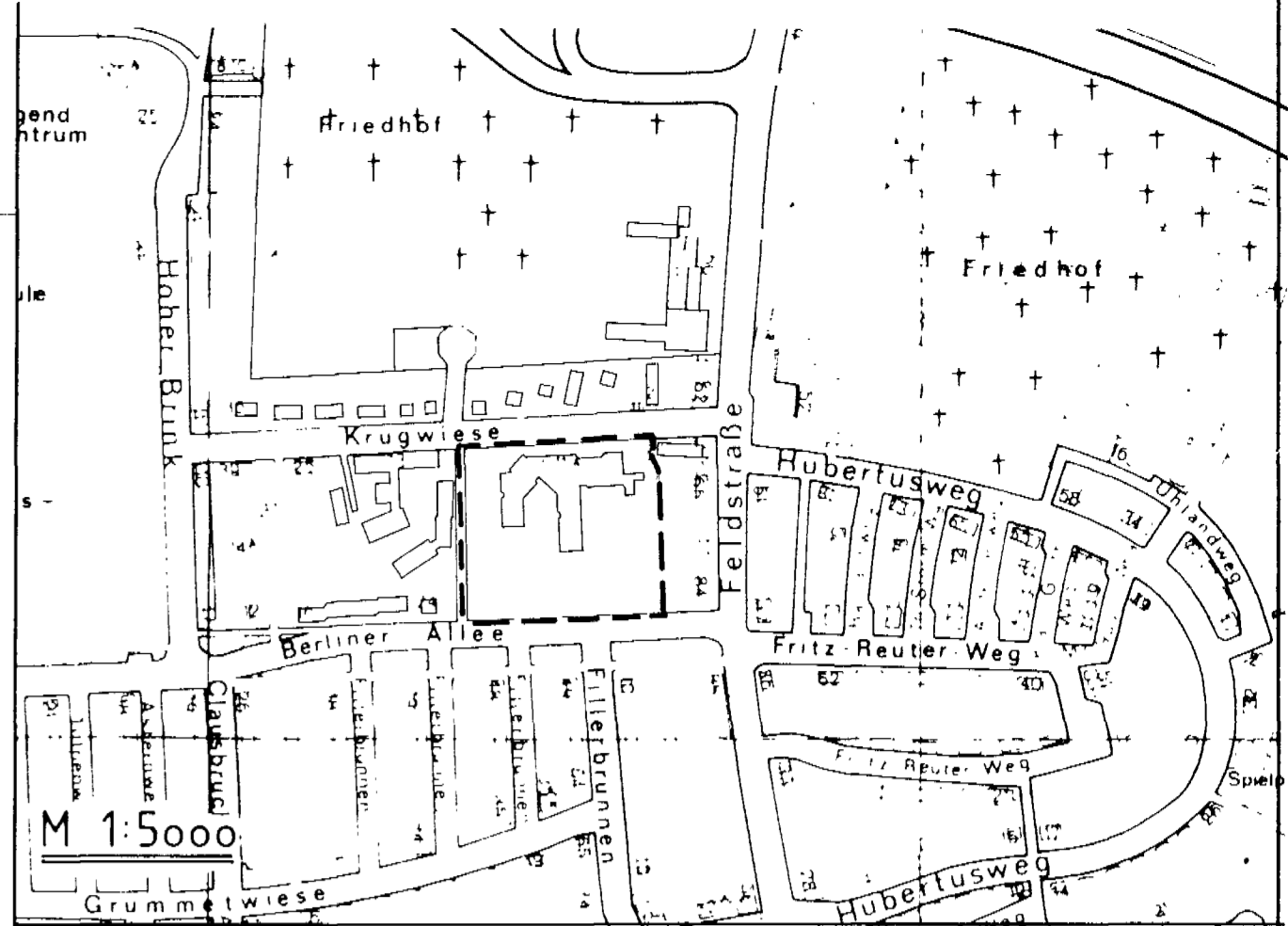
GOSLAR, DEN 20.12.83
GEÄN. 20.08.84
GEÄN. 10.09.85
GEÄN. 31.03.88

DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.

GEZ. RÖSNER DIPL.-ING
GEZ. KOHL STADTBAURAT



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ÜBERSICHTSPLAN-AUSSCHNITT AUS DEM STADTPLANWERK

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO
 SONDERGEBIET GEM. § 11 BAUNVO HOTEL
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 z. B. GFZ 1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z. B. GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 z. B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 BAUWEISE, BAUGRENZEN
- a IN ABWEICHUNG ZUR OFFENEN BAUWEISE O OFFENE BAUWEISE
 HAUSGRUPPEN ÜBER 50qm ZULÄSSIG (§ 22(4) BAUNVO)
- BAUGRENZE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (ERDWALL 3,00m HOCH MIT EINGEBAUTEN GARAGEN) BEPFLANZUNG MIT DICHTWACHSENDEN MISCHGEHÖLZEN GEM. § 9(1) ZIFFER 25 BAUG
- PFLANZUNGEN
 SCHUTZPFLANZUNG ÜBER 2,0m HÖHE, PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE MISCHGEHÖLZE GEM. § 9(1) ZIFFER 25 BAUG
 PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOT FÜR HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ALS AHORN, EBERSCHEN, LINDEN ODER PLATANEN IM ABSTAND VON MAX. 12,0m
- SONSTIGE PLANZEICHEN
 EIN- BZW. AUSFAHRTEN
 EINFAHRTBEREICH (NUR FÜR BUSSE)
 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 GARAGEN MIT ERDÜBERDECKUNG
 ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, SOWIE DES MASSES DER NUTZUNG
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNVO: DIE AUSNAHMEN NACH § 4(3) NR. 2-6 BAUNVO SIND NICHT BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.
- SONDERGEBIET (SO) GEM. § 11 BAUNVO: ALLGEMEIN ZUGELASSEN SIND SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, ANLAGEN FÜR GESUNDHEITLICHE ZWECKE UND WOHNUNGEN DIE VON DIESEN NUTZUNGEN AUSGEHENDEN EMISSIONEN DURFEN DIE IN WA-GEBIETEN ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- GARAGEN: GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN ODER DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGENTORE SIND NUR IN GERÄUSCHARMER AUSFÜHRUNG ZUGELASSEN.
- EINTELLPLÄTZE FÜR BUSSE: EINTELLPLÄTZE FÜR BUSSE SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
- PFLANZUNGEN: IM BEREICH VON STELLPLÄTZEN SIND HOCHSTÄMMIGE LAUBBÄUME ALS AHORN, EBERSCHEN, LINDEN ODER PLATANEN IM ABSTAND VON MAX. 12,0m ANZUPFLANZEN. (PFLANZ- UND ERHALTUNGSGEBOT GEM. § 9(1) ZIFFER 25 BAUG).

<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.01.84 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 22.02.84 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.03.84 BIS 02.04.84 GEMÄSS § 20 ABS. 6 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ERNEUTER AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.09.84 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 ABS. 6 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 03.10.84 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.10.84 BIS 12.11.84 GEM. § 20 ABS. 6 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>AUSLEGUNGSBESCHLUSS MIT EINSCHRÄNKUNG DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 03.05.1988 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT EINSCHRÄNKUNG GEM. § 3 ABS. 3 SATZ 2 ZWEITER HALBSATZ BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 14.06.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG. DER ENTWURF DES B-PLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 22.06.88 BIS 22.07.88 GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ANZEIGEVERFAHREN DER BEBAUUNGSPLAN IST DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG AM 11.06.84 ANGEZEIGT WORDEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT BIS ZUM 11.06.84 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB). DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p> <p>DIE BEZIRKSREGIERUNG HAT AM 14.05.1993 (AZ: 309 21102-33005 01-B 13 AND. 2) ERKLÄRT, DASS SIE UNTER AUFLAGEN UND MASSGABEN KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT (§ 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB). BRAUNSCHWEIG, 14.05.1993</p> <p>I. A.</p> <p>GEZ. KURZ</p>	<p>BEITRITT ZU AUFLAGEN MASSGABEN DER RAT DER STADT GOSLAR IST DEN IN DER VERFUGUNG VOM</p> <p>(AZ: 309 21102-33005 01-B 13 AND. 2) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 03.05.1988 BEITRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 03.05.1988 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 14.06.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>BEKANNTMACHUNG DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BAUGB AM 21.06.1993 IN AMTSBLATT FÜR DEN LANDESKREIS GOSLAR BEKANNTMACHUNG WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 21.06.1993 IN KRAFT GETRETEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>
<p>GEZ. RÖSNER DIPL.-ING</p>	<p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>ERNEUTER AUSLEGUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.05.85 DEN GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 ABS. 6 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 11.05.85 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 12.11.85 BIS 13.12.85 GEM. § 20 ABS. 6 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 31.01.1989 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>	<p>MÄNGEL DER ABWÄGUNG INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR, DEN</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.</p> <p>STADTBAURAT</p>

BEBAUUNGSPLAN NR. 134.2
2. TEILWEISE ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR. 134
" BERLINER ALLEE "
MASSTAB M 1:1000